Amtsblatt

L 8

46. Jahrgang

1

5

14. Januar 2003

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

	*	Richtlinie 2003/5/EG der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG der Rates zur Aufnahme des Wirkstoffs Deltamethrin $(^1)$
		Verordnung (EG) Nr. $56/2003$ der Kommission vom 13. Januar 2003 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3
	*	Verordnung (EG) Nr. 55/2003 der Kommission vom 13. Januar 2003 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur
		Verordnung (EG) Nr. 54/2003 der Kommission vom 13. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise
Inhalt		I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/17/EG:

2003/18/EG:
 * Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft

(Fortsetzung umseitig)



2

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Inhalt I	(Fortsetzung)
mmant 1	TOTISCIZUITE)

2003/19/EG:

*	Beschluss des Rates vom 14. Oktober 2002 über die Freigabe bestimmter Teile des SIRENE-Handbuchs, das von dem durch das Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzten Exekutivausschuss angenommen wurde	34
	Kommission	
	2003/20/EG:	
*	Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Anwendung des Artikels 6 der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (¹) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5304)	35
	2003/21/EG:	
*	Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 2002 zur Änderung der Entscheidung 2002/673/EG zur Genehmigung der Programme für die Durchführung von Erhebungen der Mitgliedstaaten über Geflügelpest bei Geflügel und Wildvögeln (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5488)	37
	2003/22/EG:	
*	Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 2002 über den Ankauf von KSP-Impfstoffen durch die Gemeinschaft und die Einrichtung eines Gemeinschaftsvorrats (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5490)	40
	2003/23/EG:	
*	Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 2002 über eine Finanzhilfe für die zwingende Schlachtung von Tieren zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober 2001 aufgrund der Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5491)	41
	2003/24/EG:	
*	Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärswesen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5496)	44
	Berichtigungen	
*	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 563/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 86 vom 3.4.2002)	46
*	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2304/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Durchführung des Beschlusses 2001/822/EG des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft ("Übersee-Assoziationsbeschluss") (ABl. L 348 vom 21.12.2002)	46

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 54/2003 DER KOMMISSION vom 13. Januar 2003

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt. (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 2003

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052 204 212 999	76,7 48,2 102,0 75,6
0707 00 05	052 628 999	135,2 151,4 143,3
0709 10 00	220 999	91,4 91,4
0709 90 70	052 204 999	92,5 165,0 128,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052 204 220 999	52,4 54,6 55,4 54,1
0805 20 10	204 999	68,5 68,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052 204 220 624 999	65,5 78,2 54,6 75,1 68,3
0805 50 10	052 220 600 999	76,2 81,2 79,7 79,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060 400 404 720 999	41,6 97,8 106,8 128,1 93,6
0808 20 50	052 400 528 720 999	124,8 118,8 82,9 48,6 93,8

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code "999" steht für "Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 55/2003 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 2003

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 (²), insbesondere auf Artikel 9.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.
- (4) Es ist angezeigt festzulegen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in

dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (⁴), weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 2003

Für die Kommission Frederik BOLKESTEIN Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

	Warenbezeichnung	KN-Code	Begründung
	(1)	(2)	(3)
1.	Fertiggericht, bestehend aus folgenden zwei einzeln abgepackten Teilen, für den Einzelver- kauf in einer Warenzusammenstellung aufge- macht:	1904 90 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 1904, 1904 90 und 1904 90 10
a) b)	vorgekochter Reis (150 g) und Curry (200 g), bestehend aus Kokosmilch (72 %), Hühnerfleisch (20 %), Gewürzmi- schung (7 %), Zitronengras (0,5 %) und Sardellenextrakt (0,5 %)		Das Erzeugnis ist in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Vorschrift 3 b) für den Einzelverkauf aufgemacht. Charakterbestimmender Bestandteil ist der Reis (Position 1904)
2.	Fertiggericht, bestehend aus folgenden zwei einzeln abgepackten Teilen, für den Einzelver- kauf in einer Warenzusammenstellung aufge- macht:	1904 90 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 1904, 1904 90 und 1904 90 10
a) b)	vorgekochter Reis (150 g) und Curry (200 g), bestehend aus Kokosmilch (65 %), Hühnerfleisch (14 %), Gewürzmi- schung (13,2 %), Auberginen (3 %), Basilikum (2,5 %) und Sardellenextrakt (0,5 %)		Das Erzeugnis ist in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Vorschrift 3 b) für den Einzelverkauf aufgemacht. Charakterbestimmender Bestandteil ist der Reis (Position 1904)
3.	Fertiggericht, bestehend aus folgenden zwei einzeln abgepackten Teilen, für den Einzelver- kauf in einer Warenzusammenstellung aufge- macht:	1904 90 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 b), und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 1904, 1904 90 und 1904 90 10
a) b)	vorgekochter Reis (150 g) und Curry (200 g), bestehend aus Kokosmilch (65,4 %), Hühnerfleisch (15,5 %), Kartoffeln (10 %), Gewürzmischung (7,1 %), und Sardel- lenextrakt (2 %)		Das Erzeugnis ist in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Vorschrift 3 b) für den Einzelverkauf aufgemacht. Charakterbestimmender Bestandteil ist der Reis (Position 1904)
4.	Fertiggericht, bestehend aus folgenden zwei einzeln abgepackten Teilen, für den Einzelver- kauf in einer Warenzusammenstellung aufge- macht:	1904 90 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 1904, 1904 90 und 1904 90 10
a) b)	vorgekochter Reis (150 g) und Curry (200 g), bestehend aus Kokosmilch (50 %), Rindfleisch (20 %), Kartoffeln (15 %), Gewürzmischung (7 %), Erdnüssen (3 %), Sardellenextrakt (3 %) und Zwiebeln (2 %)		Das Erzeugnis ist in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Vorschrift 3 b) für den Einzelverkauf aufgemacht. Charakterbestimmender Bestandteil ist der Reis (Position 1904)
	Pulverförmige Ware mit folgender Zusammensetzung (in GHT): Protein 92	3504 00 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3504 und 3504 00 00
	 - Collagengehalt: 65 Feuchtigkeit Asche (550 °C) Das wasserlösliche Erzeugnis wird durch Hydrolyse aus Knochen hergestellt. Es wird für das Binden von Wasser z. B. in Fleischwaren 		Aufgrund seiner Zusammensetzung und weil das Erzeugnis aus Knochen hergestellt ist, kann es nicht als Fleischextrakt der Position 1603 ange- sehen werden. Angesichts des Collagen- und Aschegehalts ist es auch keine Gelatine im Sinne der Position 3503
	verwendet		Aufgrund seines hohen Proteingehalts hat das Erzeugnis die Eigenschaften eines Proteinisolats im Sinne der Position 3504

VERORDNUNG (EG) Nr. 56/2003 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 2003

zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2259/2002 der Kommission (3) wurden zur Eröffnung einer Ausschreibung die Richtsätze der Erstattungen und die für die Lizenzerteilung nach dem Verfahren A3 in Betracht kommenden Richtmengen, die geliefert werden können, festgesetzt. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind die Mengen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.

- (2) Unter Berücksichtigung der eingereichten Angebote sollten die Höchsterstattungen und die mengenmäßigen Anteile festgesetzt werden, zu denen Lizenzen für Angebote erteilt werden, die auf diese Höchstsätze lauten.
- (3) Bei Tomaten, Orangen, Zitronen und Äpfeln überschreiten die Höchsterstattungen, die bei der Erteilung von Lizenzen für die Richtmenge im Rahmen der Angebotsmengen zugrunde gelegt werden, die Richterstattung nicht um mehr als das Anderthalbfache —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2259/2002 für Tomaten, Orangen, Zitronen und Äpfel geltenden Höchsterstattungen und Erteilungsanteile sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 2003

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

⁽³⁾ ABl. L 344 vom 19.12.2002, S. 5.

ANHANG

Erzeugnis	Höchsterstattung (EUR/t netto)	Erteilungsanteil der mit Höchsterstattung beantragten Mengen
Tomaten	20	100 %
Orangen	23	91 %
Zitronen	18	41 %
Äpfel	11	9 %

RICHTLINIE 2003/5/EG DER KOMMISSION

vom 10. Januar 2003

zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG der Rates zur Aufnahme des Wirkstoffs Deltamethrin

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/81/EG der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommis-(1) sion vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2266/2000 (4), wurde eine Liste von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln aufgestellt, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/ 414/EWG bewertet werden sollen. Diese Liste wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission vom 27. April 1994 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der Bericht erstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2230/95 (6), festgelegt und enthält unter anderem Deltamethrin.
- (2) Die Auswirkungen von Deltamethrin auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 für eine Reihe von durch die Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 wurde Schweden zum Bericht erstattenden Mitgliedstaat benannt. Schweden hat der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 seinen Bewertungsbericht mit Empfehlungen am 6. Oktober 1998 übermittelt.
- (3) Dieser Bewertungsbericht wurde von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geprüft. Die Prüfung wurde am 18. Oktober 2002 in Form des Beurteilungsberichts der Kommission für Deltamethrin abgeschlossen.
- (4) Im Rahmen der Prüfung wurden keinerlei offene Fragen oder Bedenken laut, die eine Konsultation des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen erfordert hätten.
- (5) Die verschiedenen Prüfungen haben ergeben, dass deltamethrinhaltige Pflanzenschutzmittel im Allgemeinen die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a)

und b) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen, insbesondere hinsichtlich der geprüften und in dem Beurteilungsbericht der Kommission genannten Anwendungen. Um sicherzustellen, dass Zulassungen deltamethrinhaltiger Pflanzenschutzmittel in allen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EG erteilt werden können, sollte Deltamethrin daher in Anhang I der genannten Richtlinie aufgenommen werden.

- (6) Der Beurteilungsbericht der Kommission ist für die ordnungsgemäße Umsetzung bestimmter Abschnitte der in der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten einheitlichen Grundsätze durch die Mitgliedstaaten erforderlich. Es ist daher vorzuschreiben, dass die Mitgliedstaaten den endgültigen Beurteilungsbericht (mit Ausnahme von vertraulichen Informationen) allen Interessierten zur Einsicht zur Verfügung stellen oder zugänglich machen.
- (7) Vor der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I ist eine angemessene Frist vorzusehen, um es den Mitgliedstaaten und Interessierten zu ermöglichen, sich auf die sich daraus ergebenden neuen Anforderungen vorzubereiten.
- (8) Nach der Aufnahme ist den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist einzuräumen, um die Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG über Pflanzenschutzmittel, die Deltamethrin enthalten, umzusetzen und insbesondere bestehende Zulassungen zu überprüfen, damit sichergestellt ist, dass die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Bedingungen bezüglich Deltamethrin erfüllt werden. Für die Einreichung und Bewertung der für jedes Pflanzenschutzmittel vollständigen Unterlagen gemäß den in der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten einheitlichen Grundsätzen ist ein längerer Zeitraum vorzusehen.
- (9) Die Richtlinie 91/414/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (10) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²) ABl. L 276 vom 12.10.2002, S. 28. (³) ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

^(*) ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10. (*) ABl. L 259 vom 13.10.2000, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 107 vom 28.4.1994, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 225 vom 22.9.1995, S. 1.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen den Beurteilungsbericht für Deltamethrin (mit Ausnahme vertraulicher Informationen im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 91/414/EWG) allen Interessierten zur Einsicht zur Verfügung oder machen ihn gegebenenfalls auf besonderen Antrag zugänglich.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 30. April 2004 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Mai 2004 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen die Zulassung jedes einzelnen deltamethrinhaltigen Pflanzenschutzmittels um sicherzustellen, dass die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Bedingungen für Deltamethrin eingehalten wurden. Die Zulassung wird erforderlichenfalls bis spätestens 30. April 2004 geändert oder widerrufen.

(2) Nach den einheitlichen Grundsätzen gemäß Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG und anhand von Unterlagen, die den Anforderungen von Anhang III der genannten Richtlinie genügen, unterziehen die Mitgliedstaaten jedes zugelassene Pflanzenschutzmittel, das als einzigen Wirkstoff oder als einen von mehreren Wirkstoffen, die am 31. Oktober 2003 insgesamt in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgelistet sind, Deltamethrin enthält, einer Neubewertung. Sie entscheiden auf der Grundlage dieser Bewertung, ob das Pflanzenschutzmittel die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und e) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt. Erforderlichenfalls wird die Zulassung der betreffenden Pflanzenschutzmittel bis spätestens 31. Oktober 2007 geändert oder widerrufen.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 2003

Für die Kommission David BYRNE Mitglied der Kommission ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG werden folgende Einträge am Ende der Tabelle angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (¹)	Inkrafttreten	Aufnahme befristet bis	Besondere Bedingungen
"40	Deltamethrin CAS-Nr. 52918-63-5 CIPAC-Nr. 333	(S)-α-Cyano-3-phenoxybenzyl (1R,3R)-3-(2,2-dibromovinyl)-2,2- dimethylcyclopropancarboxylat	980 g/kg	1. November 2003	31. Oktober 2013	Nur Anwendungen als Insektizid dürfen zugelassen werden Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 18. Oktober 2002 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Deltamethrin und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung müssen die Mitgliedstaaten — besonders auf die Anwendersicherheit achten und dafür sorgen, dass die Zulassungsbedingungen geeignete Schutzmaßnahmen umfassen; — die Situation der akuten Exposition von Verbrauchern über die Nahrung im Hinblick auf künftige Änderungen der Rückstandshöchstwerte beachten; — insbesondere den Schutz von Wasserorganismen, Bienen und Nichtziel-Arthropoden berücksichtigen und sicherstellen, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung enthalten

⁽¹⁾ Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind dem Beurteilungsbericht zu entnehmen."

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 16. Dezember 2002

über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/17/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (¹), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (3), insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (4), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die Vorschriften über die amtliche Kontrolle von Saatgut in Argentinien, Australien, Bulgarien, Kanada, Chile, der Tschechischen Republik, Estland, Kroatien, Ungarn, Israel, Lettland, Marokko, Neuseeland, Polen, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, der Türkei, den Vereinigten Staaten von Amerika, Uruguay, Jugoslawien und Südafrika schreiben eine amtliche Feldbesichtigung während der Saatguterzeugung vor.
- Gemäß diesen Vorschriften kann Saatgut grundsätzlich (2) nach den OECD-Regeln für die sortenmäßige Anerkennung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, amtlich zertifiziert und können Saatgutpackungen gemäß diesen Regeln amtlich verschlossen

werden. Die Vorschriften sehen auch die Stichprobennahme und Prüfung des Saatguts gemäß den Verfahren der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) oder gegebenenfalls den Vorschriften des Verbands der amtlichen Saatgutanalytiker (AOSA) vor.

- Eine Prüfung dieser Vorschriften und ihrer Anwendung in den vorstehend genannten Drittländern hat gezeigt, dass die vorgeschriebenen Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen den in den Richtlinien 66/ 401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG und 2002/57/EG festgelegten Anforderungen genügen. Die nationalen Bestimmungen, denen das in diesen Ländern geerntete und kontrollierte Saatgut hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der Modalitäten seiner Prüfung, Identitätssicherung, Kennzeichnung und Kontrolle unterworfen ist, bieten die gleiche Gewähr wie die Anforderungen, die für das in der Gemeinschaft geerntete und kontrollierte Saatgut gelten, sofern weitere Bedingungen für die Saatgutvermehrungsbestände und das erzeugte Saatgut, insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung der Verpackungen, eingehalten werden.
- Mit der Entscheidung 95/514/EG des Rates vom 29. November 1995 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (5) wurde für einen befristeten Zeitraum festgestellt, dass die in Drittländern durchgeführten Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen bestimmter Arten den gemäß den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführten Feldbesichtigungen gleichstehen und dass das in Drittländern erzeugte Saatgut bestimmter Arten dem in der Gemeinschaft erzeugten Saatgut gleichsteht.

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/64/EG (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 60). ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 1309/66. Richtlinie zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2001/64/EG.
ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12.
ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/68/EG (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 32).

^(*) ABl. L 296 vom 9.12.1995, S. 34. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/276/EG der Kommission (ABl. L 96 vom 13.4.2002, S. 28).

- DE
- (5) Da die Entscheidung 95/514/EG nur bis zum 31. Dezember 2002 gilt, sollte eine neue Entscheidung mit einem erweiterten Geltungsbereich erlassen werden, die insbesondere auch Estland, Lettland und Jugoslawien umfassen sollte.
- (6) Es erscheint wünschenswert, die Geltungsdauer der Gleichstellung im Rahmen dieser Entscheidung auf fünf Jahre zu begrenzen.
- (7) Es erscheint angebracht, in diese Entscheidung spezielle Regeln für eine Neuetikettierung oder Wiederverschließung in der Gemeinschaft aufzunehmen, die die ähnlichen Regeln wie die nicht mehr anwendbare Entscheidung 86/110 (¹) umfassen.
- (8) Die bestehenden Rechtsvorschriften sehen bereits eine Verpflichtung vor, wonach für in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachtes Saatgut, einschließlich nicht endgültig zertifizierten Saatguts, anzugeben ist, ob das Saatgut chemisch behandelt oder die Sorte genetisch verändert worden ist. Für die genauen Angaben, die auf dem Etikett für zertifiziertes Saatgut, das im Rahmen dieser Entscheidung eingeführt wird, zu machen sind, sollten detaillierte Regeln festgelegt werden. Diese Regeln sollten den Regeln der Entscheidung 95/514/EG genau entsprechen. Es erscheint angebracht, die Anhänge der vorliegenden Entscheidung in Zukunft zu aktualisieren, damit sichergestellt ist, dass importiertes Saatgut Bedingungen genügen muss, die allen neuen Regeln gleichwertig sind, die insbesondere für nicht endgültig zertifiziertes Saatgut möglicherweise noch eingeführt werden.
- (9) Bestimmte Änderungen der Anhänge dieser Entscheidung sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (²) vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Feldbesichtigungen, die bei Saatgutvermehrungsbeständen der in Anhang I angegebenen Arten in den dort aufgeführten Ländern durchgeführt werden, mit Ausnahme von Saatgut der dem Basissaatgut vorhergehenden Generationen, sind den Feldbesichtigungen gleichgestellt, die gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG und 2002/57/EG durchgeführt werden, vorausgesetzt sie

- a) werden von den in Anhang I genannten Behörden in amtlicher Prüfung durchgeführt oder sie erfolgen unter amtlicher Aufsicht dieser Behörden,
- b) erfüllen die besonderen Anforderungen des Anhangs II Buchstabe A.

Artikel 2

Saatgut der in Anhang I angegebenen Arten, das in den dort aufgeführten Ländern geerntet und von den dort genannten Behörden amtlich kontrolliert worden ist, mit Ausnahme von Saatgut der dem Basissaatgut vorhergehenden Generationen, ist dem Saatgut gleichgestellt, das den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG und 2002/57/EG entspricht, sofern die besonderen Anforderungen des Anhangs II Buchstabe B erfüllt sind.

Artikel 3

(1) Wird gleichgestelltes Saatgut innerhalb der Gemeinschaft gemäß den OECD-Regelungen für die Sortenanerkennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut "neu etikettiert und wiederverschlossen", so gelten die Bestimmungen der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG und 2002/57/EG für das Wiederverschließen von in der Gemeinschaft erzeugtem Saatgut entsprechend.

Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der für diese Vorgänge geltenden OECD-Regeln.

- (2) Ist eine Neuetikettierung oder Wiederverschließung von gleichgestelltem Saatgut in der Gemeinschaft erforderlich, so dürfen EG-Etiketten nur in folgenden Fällen verwendet werden:
- a) wenn in den Mitgliedstaaten erzeugtes Saatgut und in Drittländern erzeugtes Saatgut derselben Sorte und Kategorie gemischt werden, um die Keimfähigkeit zu verbessern, vorausgesetzt,
 - die Mischung ist homogen und
 - jedes Erzeugerland ist auf dem Etikett angegeben, oder
- b) oder wenn es sich um EG-Kleinpackungen im Sinne der Richtlinien 66/401/EWG und 2002/54/EG handelt.

Artikel 4

Die Änderungen der Anhänge, mit Ausnahme derer, die Spalte 1 der Tabelle in Anhang I betreffen, werden nach dem Verfahren des Artikels 5 angenommen.

Artikel 5

- (1) Die Kommission wird von dem Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2007.

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 8.4.1986, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2002.

Im Namen des Rates Die Präsidentin M. FISCHER BOEL

ANHANG I

Land, Behörde und Art

Land	Behörde	In nachstehenden Richtlinien aufgeführte Arten
1	2	3
Argentinien	Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentación, Buenos Aires	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Australien	A.F.F.A. Grains Section, Canberra	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Bulgarien	Executive Agency for variety testing, field inspection and seed control, Sofia	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Kanada	Canadian Food Inspection Agency, Ottawa	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Chile	Servicio Agricola y Ganadero, Santiago	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Tschechische Republik	Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture, Praha	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Estland	Estonian Plant Production Inspectorate, Saku, Harjumaa	66/401/EWG 66/402/EWG, ausgenommen Zea mays and Sorghum spp. 2002/57/EG
Kroatien	State Institute for Seed and Seedlings, Osijek	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Ungarn	National Institute for Agricultural Quality Control, Budapest	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Israel	Ministry of Agriculture, Bet-Dagan	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Lettland	Ministry of Agriculture, Riga	66/401/EWG 66/402/EWG
Marokko	Service de Contrôle des Semences et des Plantes, Rabat	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Neuseeland	Ministry of Agriculture and Fisheries, Wellington	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Polen	Seed Inspection Service General Inspectorate, Warszawa	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG, ausgenommen Zea mays 2002/57/EG



Land	Behörde	In nachstehenden Richtlinien aufgeführte Arten
1	2	3
Rumänien	Ministry of Agriculture, Food and Fisheries, Bucuresti	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Slowenien	Ministry of Agriculture, Forestry and Food, Ljubljana	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Slowakei	Central Control and Testing Institute in Agriculture, Bratislava	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Türkei	Ministry of Agriculture and Rural Affairs, Ankara	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Vereinigte Staaten von Amerika	USDA, Beltsville, Maryland	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Uruguay	Ministerio de Ganadería Agricultura y Pesca, Montevideo	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Jugoslawien	Federal Ministry of Economic and Internal Trade, Belgrade	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
Südafrika	National Department of Agriculture, Pretoria	66/401/EWG 66/402/EWG, nur für Zea mays und Sorghum spp. 2002/57/EG

ANHANG II

A. Anforderungen an die Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern

- Feldbesichtigungen werden nach den einzelstaatlichen Vorschriften zur Anwendung der OECD-Regelungen für die Sortenanerkennung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, wie folgt durchgeführt:
 - Saatgut von Zucker- und Futterrüben bei der in der Richtlinie 2002/54/EG aufgeführten Beta vulgaris,
 - Saatgut von Gras und Körnerleguminosen bei den in der Richtlinie 66/401/EWG aufgeführten Arten,
 - Saatgut von Kreuzblütlern sowie anderen Öl- und Faserpflanzen bei den in den 66/401/EWG und 2002/57/ EG aufgeführten Arten,
 - Getreidesaatgut bei den in der Richtlinie 66/402/EWG aufgeführten Arten, außer Zea mays und Sorghum SDD.
 - Saatgut von Mais und Sorghum bei dem in der Richtlinie 66/402/EWG aufgeführten Zea mays und Sorghum spp.
- 2. Nicht endgültig zertifiziertes Saatgut muss sich in einer amtlich verschlossenen Verpackung befinden, die mit dem besonderen OECD-Etikett für solches Saatgut versehen ist.
- 3. Nicht endgültig zertifiziertes Saatgut wird unbeschadet des Zeugnisses im Rahmen der OECD-Regelungen von einem amtlichen Zeugnis begleitet, das folgende Angaben enthält:
 - Bezugsnummer des zur Einsaat des Feldes verwendeten Saatguts und Name des Mitgliedstaats oder Drittlands, von dem das Saatgut zertifiziert wurde,
 - Größe der Anbaufläche,
 - Saatgutmenge,
 - Bestätigung, dass der Feldbestand, von dem das Saatgut stammt, die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt.

B. Anforderungen an in Drittländern erzeugtes Saatgut

- Das Saatgut wird nach den nationalen Vorschriften für die Anwendung der OECD-Regelungen für die Sortenanerkennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut wie folgt amtlich zertifiziert und die Packungen amtlich verschlossen und gekennzeichnet; die Saatgutpartien werden von dem im Rahmen dieser
 OECD-Regelungen vorgeschriebenen Bescheinigungen begleitet:
 - Saatgut von Zucker- und Futterrüben bei der in der Richtlinie 2002/54/EG aufgeführten Beta vulgaris,
 - Saatgut von Gras und Körnerleguminosen bei den in der Richtlinie 66/401/EWG aufgeführten Arten,
 - Saatgut von Kreuzblütlern sowie anderen Öl- und Faserpflanzen bei den in den 66/401/EWG und 2002/57/ EG aufgeführten Arten,
 - Getreidesaatgut bei den in der Richtlinie 66/402/EWG aufgeführten Arten, außer Zea mays und Sorghum spp.,
 - Saatgut von Mais und Sorghum bei dem in der Richtlinie 66/402/EWG aufgeführten Zea mays und Sorghum spp.

Im Übrigen hat das Saatgut den gemeinschaftlichen Anforderungen mit Ausnahme derjenigen betreffend die Sortenechtheit und -reinheit zu entsprechen.

- 2. Das Saatgut muss folgenden Anforderungen entsprechen:
- 2.1. Die Anforderungen, denen das Saatgut gemäß Nummer 1 Unterabsatz 2 entsprechen muss, sind in folgenden Richtlinien niedergelegt:
 - Richtlinie 66/401/EWG, Anlage II,
 - Richtlinie 66/402/EWG, Anlage II,
 - Richtlinie 2002/54/EG, Anhang I Abschnitt B,
 - Richtlinie 2002/57/EG, Anhang II.
- 2.2. Für die Prüfung der Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sind amtliche Proben gemäß den ISTA-Regeln zu entnehmen; ihr Gewicht hat dem nach diesen Methoden vorgeschriebenen Gewicht unter Berücksichtigung des Gewichts zu entsprechen, das in folgenden Richtlinien genannt ist:
 - Richtlinie 66/401/EWG, Anlage III Spalten 3 und 4,
 - Richtlinie 66/402/EWG, Anlage III Spalten 3 und 4,

- Richtlinie 2002/54/EG, Anhang II zweite Zeile,
- Richtlinie 2002/57/EG, Anhang III Spalten 3 und 4.
- 2.3. Die Prüfung wird amtlich gemäß den ISTA-Regeln durchgeführt.
- 2.4. Abweichend von den Nummern 2.2 und 2.3 kann die Probenahme und Prüfung von Saatgut entsprechend dem Abweichversuch betreffend die Probenahme und Prüfung von Saatgut ("Derogatory experiment on seed sampling and seed analysis") gemäß Anhang V Teil A des Beschlusses des OECD-Rates vom 28. September 2000 über die OECD-Regelungen für die Sortenanerkennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut erfolgen.
- 3. Die Aufschrift auf der Verpackung des Saatguts muss folgenden zusätzlichen Anforderungen genügen:
- 3.1. Es sind folgende amtliche Angaben zu machen:
 - Die Erklärung, dass das Saatgut den gemeinschaftlichen Regeln mit Ausnahme derjenigen für die Sortenechtheit und -reinheit, d. h. "Gemeinschaftsregeln und -normen" entspricht,
 - die Erklärung, dass das Saatgut gemäß den derzeitigen internationalen Methoden einer Stichprobe unterzogen und geprüft worden ist: "Gemäß den ISTA-Regeln für orangefarbene oder grüne Berichte von ... (Name oder Initialen der ISTA-Saatgutprüfstation) einer Stichprobe unterzogen und untersucht",
 - das Datum der amtlichen Verschließung,
 - wenn Saatgutpartien "neu etikettiert und wiederverschlossen" im Sinne der OECD-Regelungen worden sind, zusätzlich die Erklärung, dass dieser Vorgang stattgefunden hat, das Datum der letzten Wiederverschließung und die dafür verantwortlichen Behörden,
 - das Erzeugerland,
 - das angegebene Netto- oder Bruttogewicht oder die angegebene Zahl der reinen K\u00f6rner oder der Samenkn\u00e4uel bei Betar\u00fcbensaatgut,
 - bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen die Angabe der Art des Zusatzes sowie des ungefähren Verhältnisses zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht.

Diese Angaben können entweder auf dem OECD-Etikett oder einem zusätzlichen amtlichen Etikett aufgeführt werden, das den Namen der Stelle und des Landes enthält. Das etwaige Etikett des Lieferanten muss so aussehen, dass es nicht mit dem zusätzlichen amtlichen Etikett verwechselt werden kann.

- 3.2. Saatgut einer genetisch veränderten Sorte muss auf jedem amtlichen oder sonstigen Etikett oder Begleitpapier, das an der Saatgutpartie befestigt ist oder dieser beiliegt, klar als solches gekennzeichnet sein und jegliche weitere Angabe tragen, die im Rahmen des nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens festgelegt werden kann.
- 3.3. In der Packung befindet sich ein amtlicher Vermerk, der mindestens die Bezugsnummer der Partie, die Art und die Sorte sowie bei Betarübensaatgut außerdem gegebenenfalls den Hinweis enthält, dass es sich um Monogermsaatgut oder um Präzisionssaatgut handelt.

Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Mindestangaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe aufgedruckt sind oder wenn ein selbstklebendes Etikett oder ein nicht zerreißbares Etikett verwendet wird.

- 3.4. Eine etwaige chemische Behandlung des Saatguts sowie der verwendete Wirkstoff sind auf dem amtlichen Etikett oder auf einem besonderen Etikett sowie auf oder in dem Behältnis zu vermerken.
- 3.5. Alle für die amtlichen Etiketten, die amtlichen Vermerke und die Packungen erforderlichen Angaben sind mindestens in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft aufzuführen.
- 4. Die Saatgutpartien werden von einem orangefarbenen oder grünen ISTA-Bericht begleitet, aus dem die Angaben zur Einhaltung der Anforderungen gemäß Nummer 2 hervorgehen.
- 5. Bei Basissaatgut der Sorten, die ausschließlich in der Gemeinschaft erhalten werden, muss das Saatgut der vorhergehenden Generationen in der Gemeinschaft erzeugt worden sein.

Bei Basissaatgut anderer Sorten muss das Saatgut der vorhergehenden Generationen unter der Verantwortung der Personen, die für die Erhaltungszüchtung entsprechend dem gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten verantwortlich sind, in der Gemeinschaft oder in einem Drittland erzeugt worden sein, dem gemäß der Entscheidung 97/788/EG (¹) die Gleichstellung von in Drittländern durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen gewährt worden ist.

- 6. Bei zertifiziertem Saatgut aller Generationen muss das Saatgut der vorhergehenden Generation wie folgt erzeugt und amtlich geprüft und anerkannt worden sein:
 - entweder in der Gemeinschaft oder
 - in einem Drittland, dem gemäß dieser Entscheidung für die Erzeugung von Basissaatgut der betreffenden Art die Gleichstellung gewährt worden ist, sofern es aus gemäß Nummer 5 erzeugtem Saatgut erzeugt worden ist.
- 7. Im Fall Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika kann die Probenahme, Kontrolle und Erteilung von Saatgutanalysezeugnissen abweichend von
 - Nummern 2.2 und 2.3,
 - Nummer 3.1 zweiter Gedankenstrich und
 - Nummer 4

durch amtlich anerkannte Laboratorien für Saatgutkontrolle entsprechend den Regeln des Verbandes der amtlichen Saatgutanalytiker ("Association of Official Seed Analysis", AOSA) durchgeführt werden. Dabei gilt Folgendes:

- Im Fall der Nummer 3.1 ist folgende Erklärung abzugeben: "Gemäß den AOSA-Regeln von ... (Name oder Initialen des amtlich anerkannten Laboratoriums für Saatgutkontrolle) einer Stichprobe unterzogen und untersucht" und
- der nach Nummer 4 erforderliche Bericht wird unter Verantwortung der in Anhang I aufgeführten Behörde vom amtlich anerkannten Laboratorium für Saatgutkontrolle ausgestellt.

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Dezember 2002

über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft

(2003/18/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits (¹) sieht gegenseitige Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vor.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 5 des genannten Abkommens haben die Gemeinschaft und Rumänien für jedes Erzeugnis auf der Grundlage von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse zu prüfen.
- (3) Erste Verbesserungen der Präferenzregelung mit Rumänien erfolgten mit dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde, einschließlich der Verbesserungen an der geltenden, durch die Entscheidung 98/626/EG des Rates (²)bewilligten Präferenzregelung.
- (4) Weitere Verbesserungen ergaben sich mit den im Jahr 2000 abgeschlossenen Verhandlungen zur Liberalisierung des Agrarhandels. Auf Gemeinschaftsseite wurden diese Verbesserungen ab 1. Juli 2000 durch die Verordnung (EG) Nr. 2435/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Rumänien (³) eingeführt. Diese zweite Anpassung der Präferenzregelung wurde bisher noch nicht in Form eines Zusatzprotokolls in das Europa-Abkommen eingefügt.
- (5) Verhandlungen über weitere Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens mit Rumänien wurden am 18. Juni 2002 abgeschlossen.
- (1) ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2.
- (2) ABl. L 301 vom 11.11.1998, S. 1.
- (3) ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 17.

- (6) Das neue Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits (im Folgenden "Protokoll" genannt) sollte zur Konsolidierung aller Zugeständnisse im gegenseitigen Agrarhandel, einschließlich der Ergebnisse der 2000 bzw. 2002 abgeschlossenen Verhandlungen, genehmigt werden.
- 7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (*) sind die Vorschriften für eine Ausschöpfung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Zollkontingente gemäß diesem Beschluss sollten daher nach diesen Vorschriften verwaltet werden.
- (8) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (5) erlassen werden.
- (9) Infolge der vorgenannten Verhandlungen ist die Verordnung (EG) Nr. 2435/2000 gegenstandslos geworden und sollte daher aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Artikel 2

- (1) Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.
- (2) Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 3 des Protokolls vorgesehene Notifizierung im Namen der Gemeinschaft vor.

^(*) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 3

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses ersetzen die Vereinbarungen gemäß den Anhängen des diesem Beschluss beigefügten Protokolls die Vereinbarungen gemäß den in Artikel 21 Absätze 2 und 4 genannten geänderten Anhängen XI und XII des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für das Protokoll werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 erlassen.

Artikel 4

- (1) Die Kommission kann die den Zollkontingenten im Anhang dieses Beschlusses zugewiesenen laufenden Nummern nach dem Verfahren gemäß Artikel 5 Absatz 2 ändern. Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.
- (2) Die Mengen von Waren, die Zollkontingenten unterliegen und nach dem 1. Juli 2002 im Rahmen der Zugeständnisse gemäß Anhang A (b) der Verordnung (EG) Nr. 2435/2000 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, werden mit Ausnahme der Mengen, für die vor dem 1. Juli 2002 Einfuhrlizenzen ausgestellt wurden, vollständig auf die in Spalte 4 von Anhang A (b) des beigefügten Protokolls aufgeführten Mengen angerechnet.

Artikel 5

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates (¹) eingesetzten Verwaltungsausschuss für Getreide oder gegebenenfalls von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 2435/2000 wird mit Inkrafttreten des Protokolls aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2002.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
L. ESPERSEN

ANHANG Laufende Nummern der EU-Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien (gemäß Artikel 4)

Lfd. Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.4598 09.4537	0102 90 05 0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Lebendgewicht bis 80 kg Rinder, lebend, mit einem Lebendgewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer
09.4753	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
09.4756	ex 0203	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
09.4765	0206 10 95 0206 29 91 0210 20 0210 99 51	Genießbare Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, frisch oder gekühlt Genießbare Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, gefroren Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern
09.5855	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105
09.4758	0406	Käse und Quark
09.6101	0702 00 00	Tomaten
09.6103	0703 10 19	Speisezwiebeln, andere als für Saatzwecke
09.6105	ex 0704 10 00 0704 90 10 0704 90 90	Blumenkohl/Karfiol, vom 15. April bis 30. November Weißkohl und Rotkohl Andere
09.6107	ex 0707 00 05	Gurken, vom 1. November bis 15. Mai
09.5611	ex 0707 00 05	Gurken, vom 16. Mai bis 31. Oktober
09.6109	0708 20 00	Bohnen
09.6111	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
09.6113	0710 21 00 0710 22 00 0710 29 00	Erbsen, gefroren Bohnen, gefroren Anderes Hülsengemüse, gefroren
09.4726	0711 51 00 2003 10 20 2003 10 30	Pilze der Gattung Agaricus
09.6119	0808 10 20 0808 10 50 0808 10 90	Äpfel, andere als Mostäpfel
09.6121	0809 10 00	Aprikosen/Marillen
09.6123	0809 40 05	Pflaumen



Lfd. Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.6125	0810 10 00	Erdbeeren
09.6131	0813 10 00 0813 20 00 0813 30 00	Aprikosen/Marillen, getrocknet Pflaumen, getrocknet Äpfel, getrocknet
09.4766	1001	Weizen und Mengkorn
09.5871	1005 10 90	Maissaatgut, anderes als hybrides Saatgut
09.4767	1005 90 00	Mais, anderer als für Saatzwecke
09.5872	1101 1103 11 1103 20 60	Weizen und Mengkorn Grobgrieß und Feingrieß von Weizen Pellets von Weizen
09.5873	1107	Malz
09.6133	1209 29 80 1209 99 91 1209 99 99	Andere Samen, Früchte und Sporen
09.6137	1512 11 91 1512 19 91	Sonnenblumenöl
09.4751	1601 00 91 1601 00 99	Würste, andere als aus Lebern
09.6139	1602 31 1602 32 1602 39	Fleisch von Geflügel, zubereitet oder haltbar gemacht
09.4752	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Fleisch von Hausschweinen, haltbar gemacht
09.4768	1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht
09.6141	2001 10 00 2001 90 60 2001 90 70 2001 90 75 2001 90 85 2001 90 93 2001 90 96	Gurken und Cornichons, haltbar gemacht Andere Früchte und Gemüse, haltbar gemacht
09.6143	2002 90 31 2002 90 39 2002 90 91 2002 90 99	Tomaten, haltbar gemacht
09.5545	2003 10 20 2003 10 30	Pilze der Gattung Agaricus
09.6145	2005 40 00	Erbsen
09.5723	2007 10 99 2007 99 10 2007 99 98	Andere homogenisierte Zubereitungen Pflaumenmus und Pflaumenpaste Andere Zubereitungen
09.6149	2401 10 60 2401 10 70 2401 20 60 2401 20 70	Tabak

PROTOKOLL

zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend "Gemeinschaft" genannt,

einerseits und

RUMÄNIEN,

andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits (nachstehend "Europa-Abkommen" genannt) wurde am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnet und trat am 1. Februar 1995 (1) in Kraft.
- Gemäß Artikel 21 Absatz 5 des genannten Abkommens haben die Gemeinschaft und Rumänien im (2)Assoziationsrat für jedes Erzeugnis auf der Grundlage von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse zu prüfen. Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen zwischen den Parteien aufgenommen und abgeschlossen.
- Erste Verbesserungen der Präferenzregelung mit Rumänien erfolgten mit dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens (2) zur Berücksichtigung der letzten Erweiterung der Gemeinschaft und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde.
- (4) Zwei weitere Verhandlungsrunden zur Verbesserung der Handelszugeständnisse in der Landwirtschaft wurden am 26. Mai 2000 bzw. 18. Juni 2002 abgeschlossen.
- Einerseits hat der Rat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2435/2000 (3) beschlossen, die sich aus der Verhandlungsrunde des Jahres 2000 ergebenden Zugeständnisse der Europäischen Gemeinschaft ab dem 1. Juli 2000 vorläufig anzuwenden, und andererseits hat die rumänische Regierung Rechtsbestimmungen erlassen, um die entsprechenden rumänischen Zugeständnisse zum selben Zeitpunkt in Kraft zu setzen (Dringlichkeitsanordnung Nr. 124/30 vom 30. Juli 2000) (4).
- Die oben genannten Zugeständnisse sind bei Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls durch die (6) dadurch eingeführten Zugeständnisse zu ersetzen -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Vereinbarungen in den geänderten, in Artikel 21 Absätze 2 und 4 genannten Anhängen XI und XII des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits werden durch die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien in die Gemeinschaft in den Anhängen A (a) und A (b) sowie die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Rumänien in den Anhängen B (a) und B (b) dieses Protokolls ersetzt.

Artikel 2

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Europa-Abkommens.

Artikel 3

Dieses Protokoll wird von der Gemeinschaft und Rumänien nach deren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung des Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss ihrer jeweiligen Verfahren gemäß Absatz 1.

⁽¹) ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2. (²) ABl. L 301 vom 11.11.1998, S. 3.

ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 17.

⁽⁴⁾ MO I, 306 vom 4.7.2000.

Artikel 4

Abhängig vom Abschluss der Verfahren gemäß Artikel 3 tritt dieses Protokoll am 1. Januar 2003 in Kraft. Werden die genannten Verfahren nicht fristgerecht abgeschlossen, so tritt es am ersten Tage des ersten Monats, der auf die Notifizierung des Abschlusses der Verfahren durch die Vertragsparteien folgt, in Kraft.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer, griechischer und rumänischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el veinte de diciembre del dos mil dos.

Udfærdiget i Bruxelles den tyvende december to tusind og to.

Geschehen zu Brüssel am zwanzigsten Dezember zweitausendundzwei.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι Δεκεμβρίου δύο χιλιάδες δύο.

Done at Brussels on the twentieth day of December in the year two thousand and two.

Fait à Bruxelles, le vingt décembre deux mille deux.

Fatto a Bruxelles, addì venti dicembre duemiladue.

Gedaan te Brussel, de twintigste december tweeduizendtwee.

Feito em Bruxelas, em vinte de Dezembro de dois mil e dois.

Tehty Brysselissä kahdentenakymmenentenä päivänä joulukuuta vuonna kaksituhattakaksi.

Som skedde i Bryssel den tjugonde december tjugohundratvå.

Încheiat la Bruxelles, la data de douăzeci decembrie a anului două mìi doi.

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

Council

På Europeiska gemenskapens vägnar

()S. Charle

Pentru România

ANHANG A (a)

Die nachstehend aufgeführten Einfuhrzölle, die in der Gemeinschaft für Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien gelten, werden abgeschafft — KN-Codes $(^{\rm l})$

0101	0604 91 41	0810 40 50	1208 10 00	1602 49 90	2008 92 72
0104 10 30	0604 91 49	0810 40 90	1209 10 00	1602 90 31	2008 99 11
0104 10 80	0604 91 90	0810 50 00	1209 21 00	1602 90 41	2008 99 19
0104 20	0604 99 90	0810 60 00	1209 23 80	1602 90 72	2008 99 25
0106 19 10	0701 10 00	0810 90 95	1209 29 50	1602 90 74	2008 99 26
0106 39 10	0704 20 00	0811 90 70	1209 29 60	1602 90 76	2008 99 46
0204	0706 90 30	0811 90 85	1209 30 00	1602 90 78	2008 99 47
0205	0707 00 90	0812 10 00	1209 91	1602 90 98	2008 99 49
0206 80 91	0709 20 00	0812 90 20	1211 90 30	1603 00 10	2008 99 61
0206 90 91	0709 52 00	0812 90 30	1212 10 10	1703	2008 99 62
0208 10 11	0709 59 10	0812 90 40	1212 10 99	2001 90 20	2009 21 00
0208 10 19	0709 59 30	0812 90 50	1214 90 10	2001 90 65	2009 29 19
0208 20 00	0709 60 99	0812 90 60	1302 19 05	2001 90 91	
0208 30 00	0709 90 20	0812 90 99	1502 00 90	2003 20 00	2009 29 99
0208 40	0709 90 31	0813 40 95	1503 00 19	2003 90 00	2009 31 19
0208 50 00	0709 90 40	0813 50 31	1503 00 90	2004 90 30	2009 31 51
0208 90 10	0709 90 50	0813 50 99	1504 10 10	2005 60 00	2009 31 59
0208 90 55	0710 80 61	0814 00 00	1504 10 99	2005 90 10	2009 31 91
0208 90 60	0710 80 69	0901 12 00	1504 20 10	2005 90 50	2009 31 99
0208 90 95	0710 80 85	0901 21 00	1504 30 10	2005 90 75	2009 39 19
0210 91 00	0711 20	0901 22 00	1509 10 10	2006 00 91	2009 39 39
0210 92 00	0711 30 00	0901 90 90	1509 90 00	2006 00 99	2009 39 55
0210 93 00	0711 90 10	0902 10 00	1510 00	2008 19 11	2009 39 59
0210 99 10	0712 31 00	0904 12 00	1511 10 90	2008 19 13	2009 39 95
0210 99 21	0712 32 00	0904 20 10	1511 90	2008 19 51	2009 39 99
0210 99 29	0712 33 00	0904 20 90	1512 21	2008 19 59	2009 41 91
0210 99 31	0712 39 00	0905 00 00	1512 29	2008 19 93	2009 41 99
0210 99 39	0713 50 00	0907 00 00	1513	2008 20 19	2009 49 19
0210 99 59	0714 20	0910 20 90	1515 21	2008 20 39	2009 49 93
0210 99 60	0714 90 90	0910 40 13	1515 30 90	2008 20 51	2009 49 99
0407 00 90	0802 12 90	0910 40 19	1515 50	2008 20 59	2009 71
0409 00 00	0802 21 00	0910 40 90	1515 90 29	2008 20 71	2009 79 19
0410 00 00	0802 22 00	0910 91 90	1515 90 39	2008 20 79	2009 79 30
0601	0802 31 00	0910 99 99	1515 90 40	2008 20 91	2009 79 93
0602 30 00	0802 32 00	1006 10 10	1515 90 51	2008 20 99	2009 79 99
0602 90 10	0802 40 00	1007 00 10	1515 90 59	2008 30 11	2302 50 00
0602 90 30	0802 50 00	1008 10 00 (2)	1515 90 60	2008 30 31	
0602 90 41	0802 90 50	1008 20 00 (2)	1515 90 91	2008 30 39	2306 90 19
0602 90 45	0802 90 60	1008 90 (²)	1515 90 99	2008 30 51	2308 00 90
0602 90 49	0802 90 85	1102 90 90 (2)	1516 10	2008 30 55	2309 90 10
0602 90 51	0808 10 10	1103 19 90 (²)	1518 00 31	2008 30 59	2309 90 31
0602 90 59	0809 40 90	1103 20 90 (²)	1518 00 39	2008 30 71	2309 90 41
0604 10 90	0810 20 90	1106 10 00	1522 00 91	2008 30 75	2309 90 51
0604 91 21	0810 30 90	1106 30	1602 41 90	2008 30 79	2309 90 91
0604 91 29	0810 40 30	1108 20 00	1602 42 90	2008 30 90	

⁽¹) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1).
(²) Die Einfuhrzölle für diese Erzeugnisse werden abgeschafft, sofern für sie keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

ANHANG A (b)

Zugeständnisse für Einfuhren der folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien in die Gemeinschaft

(MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

KN-Code	Warenbezeichnung (¹)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (²)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003	Jahresmenge 1.7.2003 bis 30.6.2004	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2004	Besondere Bedingungen
0102 90 05 0102 90 21	Rinder, lebend, mit einem Lebendgewicht bis 80 kg	10	(in Tonnen) 178 000 Stück	(in Tonnen) 178 000 Stück	(in Tonnen)	(3) (9)
0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Lebendgewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	10	153 000 Stück	153 000 Stück	0	(3) (9)
ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	7 000 Stück	0	(4) (9)
0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	3 500	4 000	0	(8) (9)
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	20	15 625	15 625	0	(⁵) (⁹)
0206 10 95	Genießbare Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saum- fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	frei	50	100	0	(8)
0206 29 91	Genießbare Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saum- fleisch von Rindern, gefroren					
0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert					
0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern					
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105	frei	3 600	3 900	300	(8) (9)
0406	Käse und Quark	frei	2 400	2 600	200	(8) (9)
0603 90 00	Blumen, geschnitten, andere als frisch	35	unbeschränkt	unbeschränkt		
0702 00 00	Tomaten	20	9 750	9 750	0	(7) (9)
0703 10 19	Speisezwiebeln, andere als für Saatzwecke	frei	170	170	0	(9)
0703 20	Knoblauch	9,6 % ad valorem	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0704 10 00	Blumenkohl/Karfiol, vom 15. April bis 30. November	20	3 250	3 250	0	(⁹)
0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl					
0704 90 90	Andere					
ex 0707 00 05	Gurken, vom 1. November bis 15. Mai	20	4 000	4 000	0	(⁷) (⁹)
ex 0707 00 05	Gurken, vom 16. Mai bis 31. Oktober	80	unbeschränkt	unbeschränkt		(7)
ex 0707 00 05	Gurken, vom 16. Mai bis 31. Oktober	12 % ad valorem	330	330	0	(7) (9)



KN-Code	Warenbezeichnung (¹)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (²)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jahresmenge 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2004 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0708 20 00	Bohnen	frei	250	250	0	(9)
ex 0709 30 00	Auberginen, vom 1. Januar bis 31. März	56	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0709 90 00	Gartenkürbisse und andere Kürbisse, vom 1. Januar bis 31. März	56				
ex 0709 90 90	Anderes Gemüse, ausgenommen Petersilie, vom 1. Januar bis 31. März	56				
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	frei	3 000	3 000	0	(9)
0710 21 00	Erbsen, gefroren	20	250	250	0	(9)
0710 22 00	Bohnen, gefroren					
0710 29 00	Anderes Hülsengemüse, gefroren					
0711 51 00 2003 10 20 2003 10 30	Pilze der Gattung Agaricus	8,4 % ad valorem	500	500	0	(9)
0712 20 00	Speisezwiebeln, getrocknet	50	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0712 90 90	Meerrettich/Kren	frei				
ex 0806 10 10	Frische Tafeltrauben, vom 1. Januar bis 14. Juli (ausgenommen Trauben der Sorte Empereur, nur 1. bis 31. Januar)	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0807 11 00	Wassermelonen, vom 1. November bis 30. April	59	unbeschränkt	unbeschränkt		
0808 10 20 0808 10 50 0808 10 90	Äpfel, andere als Mostäpfel	20	250	250	0	(7) (9)
0809 10 00	Aprikosen/Marillen	20	2 500	2 500	0	(7) (9)
0809 20 05	Sauerkirschen/Weichseln	73	unbeschränkt	unbeschränkt		(7)
0809 40 05	Pflaumen	20	4 250	4 250	0	(7) (9)
0810 00 00	Erdbeeren	20	3 195	3 195	0	(⁶) (⁹)
0810 20 10	Himbeeren	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		(6)
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren					
0810 30 30	Rote Johannisbeeren					
0811 10 90	Erdbeeren	36	unheschränkt	unbeschränkt		(6)
0811 20 31	Himbeeren	39	unocsciii alikt	anocscinalist		(6)
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren	28				(6)
0811 20 59	Brombeeren und Maulbeeren	53				
0811 20 90	Andere Beeren	33				
0811 90 50	Heidelbeeren	47				
ex 0811 90 95	Quitten	56				
ex 0811 90 95	Hagebutten	frei				
ex 0811 90 95	Andere als Quitten und Hagebutten	33				



KN-Code	Warenbezeichnung (¹)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (²)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jahresmenge 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2004 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0813 10 00	Aprikosen/Marillen, getrocknet	frei	1 250	1 250	0	(9)
0813 20 00	Pflaumen, getrocknet					
0813 30 00	Äpfel, getrocknet					
0813 40 30	Birnen, getrocknet	50	unbeschränkt	unbeschränkt		
1001	Weizen und Mengkorn	frei	130 000	230 000	0	(8)
1005 10 90	Maissaatgut, anderes als hybrides Saatgut	frei	500	1 000	0	(8)
1005 90 00	Mais, anderer als für Saatzwecke	frei	74 500	149 000	0	(8)
1101	Weizen und Mengkorn	frei	1 500	3 000	0	(8)
1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen					
1103 20 60	Pellets von Weizen					
1107	Malz	frei	5 000	10 000	0	(8)
1209 29 80 1209 99 91 1209 99 99	Andere Samen, Früchte und Sporen	frei	625	625	0	(9)
1512 11 91 1512 19 91	Sonnenblumenöl	frei	4 750	4 750	0	(9)
1601 00 91 1601 00 99	Würste, andere als aus Lebern	20	1 125	1 125	0	(9)
1602 20 11 1602 20 19	Lebern von Gänsen oder Enten	69 69	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 1602 50 39 ex 1602 50 80	Zungen von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht	65 65				
1602 31 1602 32 1602 39	Fleisch von Geflügel, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	900	975	75	(8) (9)
1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Fleisch von Hausschweinen, haltbar gemacht	20	2 125	2 125	0	(°)
1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	250	500	0	(8)
2001 10 00	Gurken und Cornichons, haltbar gemacht	20	250	250	0	(9)
2001 90 60 2001 90 70 2001 90 75 2001 90 85 2001 90 93 2001 90 96	Andere Früchte und Gemüse, haltbar gemacht					

DE

KN-Code	Warenbezeichnung (¹)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (²)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jahresmenge 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2004 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
2002 90 31 2002 90 39 2002 90 91 2002 90 99	Tomaten, haltbar gemacht	20	700	700	0	(9)
2003 10 20 2003 10 30	Pilze der Gattung Agaricus	frei	250	250	0	(9)
2005 40 00	Erbsen	20	250	250	0	(9)
2007 10 99 2007 99 10 2007 99 98	Andere homogenisierte Zubereitungen Pflaumenmus und Pflaumenpaste Andere Zubereitungen	frei	2 400	2 600	200	(9)
ex 2007 91 90 2007 99 31 ex 2007 99 39	Andere, ausgenommen Orangenkonfitüre und -marmelade Kirschkonfitüre Zubereitungen von Früchten, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT, Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90	70 83 27	unbeschränkt	unbeschränkt		(7) (7)
2008 60 61	Sauerkirschen/Weichseln mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	70	unbeschränkt	unbeschränkt		
2401 10 60 2401 10 70 2401 20 60 2401 20 70	Tabak	20	4 375	4 375	0	(9)

⁽¹) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

- eroffnet.
 Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.
 Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen in der Anlage zu diesem Anhang.
 Die Senkung gilt nur für den Wertzollanteil des Zolls.
 Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine anderen Ausfuhrbeihilfen gewährt werden.
 Die Mengen von Waren, die Zollkontingenten unterliegen und die nach dem 1. Juli 2002 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, bevor das vorliegende Protokoll in Kraft tritt, werden vollständig auf die in der vierten Spalte aufgeführte Menge angerechnet.

Der ggf. anwendbare Mindestzollsatz entspricht dem MBZ-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakische Republik eröffnet. Erscheint es wahrscheinlich, dass die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Wirtschaftsjahr 500 000 Stück übersteigen, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakische Republik eröffnet.

ANLAGE ZU ANHANG A (b)

Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Für nachstehende Erzeugnisse zur Verarbeitung mit Ursprung in Rumänien gelten folgende Mindesteinfuhrpreise:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (EUR/100 kg netto)
ex 0810 10 00	Erdbeeren, frisch, zur Verarbeitung	51,4
ex 0810 20 10	Himbeeren, frisch, zur Verarbeitung	63,1
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	38,5
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	23,3
ex 0811 90 95	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	75,0
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	57,6
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	99,5
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	79,6
ex 0811 20 39	schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	62,8
ex 0811 20 39	schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	44,8

- 2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.
- 3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für eine bestimmte unter diese Anlage fallende Ware die Tendenz ab, dass die Preise in naher Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die rumänischen Behörden, damit diese Abhilfe schaffen können.
- 4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder Rumäniens überprüft der Assoziationsausschuss die Funktionsweise der Regelung oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls fasst der Assoziationsausschuss die notwendigen Beschlüsse.
- 5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum Vorteil aller Beteiligten findet drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Europäischen Gemeinschaft ein Konsultationstreffen statt. Teilnehmer sind die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse sowie die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer.

Bei diesem Konsultationstreffen wird die Marktlage für Beeren und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Anpassung an die Nachfrage erörtert.

ANHANG B (a)

Die nachstehend aufgeführten Einfuhrzölle, die in Rumänien für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten, werden abgeschafft — Rumänische Zollcodes $(^{\mbox{\tiny 1}})$

0101	0507 10 00	0802 22 00	1202 10	1516 10	2008 99 41
0102 10	0507 90 00	0802 40 00	1202 20 00	1518 00 31	2008 99 46
0102 90 90	0508 00 00	0802 50 00	1207 30	1518 00 39	2008 99 47
0103 10 00	0509 00 10	0802 90	1207 40	1522 00 91	2008 99 49
0103 91 90	0510 00 00	0803	1207 50 90	1522 00 99	2008 99 51
0103 92 90	0511 91	0804	1207 60	1602 41 90	2008 99 61
0104	0511 99	0805	1207 91 10	1602 42 90	2008 99 62
0106	0601	0806 20	1209 21 00	1602 49 90	2009 21 00
0203 11 90	0602 30 00	0807 20 00	1209 22 10	1602 90 31	2009 29 19
0203 12 90	0602 90 10	0808 10 10	1209 22 80	1602 90 41	
0203 19 90	0602 90 20	0809 40 90	1209 23	1602 90 72	2009 29 99
0203 21 90	0602 90 30	0810 40 10	1209 24 00	1602 90 74	2009 31 19
0203 22 90	0602 90 41	0810 40 50	1209 25 10	1602 90 76	2009 31 51
0203 29 90	0602 90 45	0810 40 90	1209 25 90	1602 90 78	2009 31 59
0204	0602 90 49	0810 50 00	1209 26 00	1602 90 98	2009 31 91
0205	0602 90 51	0810 60 00	1209 29 50	1603	2009 31 99
0206 10 91 (²)	0602 90 59	0810 90	1209 30 00	1703	2009 39 19
0206 10 99 (²)	0604	0811 90 70	1209 91	2001 90 10	2009 39 39
0206 21 00 (2)	0704 20 00	0811 90 85	1209 99 10	2001 90 20	2009 39 55
0206 22 00 (2)	0706 90 30	0812 10 00	1211 90	2001 90 65	2009 39 59
0206 29 99 (2)	0709 20 00	0812 90 20	1212 10	2001 90 91	2009 39 95
0206 30 80	0709 52 00	0812 90 30	1213 00 00	2003 20 00	2009 39 99
0206 41 80	0709 59 10	0812 90 40	1214 10 00	2003 90 00	
0206 49 80	0709 59 30	0812 90 50	1214 90	2004 90 30	2009 41 91
0206 80 91	0709 60 91	0812 90 60	1301 10 00	2005 60 00	2009 41 99
0206 80 99	0709 60 95	0812 90 70	1301 20 00	2005 90 10	2009 49 19
0206 90 91	0709 60 99	0812 90 99	1301 90	2005 90 50	2009 49 93
0206 90 99	0709 90 20	0813 40 50	1302 11 00	2005 90 75	2009 49 99
0208	0709 90 31	0813 40 60	1302 14 00	2006 00 10	2301
0210 91 00	0709 90 40	0813 40 70	1302 19 05	2006 00 91	2302 50 00
0210 92 00	0709 90 50	0813 40 95	1302 19 98	2006 00 99	2304 00 00
0210 93 00	0710 80 10	0813 50 12	1302 32 90	2008 11	2305 00 00
0210 99 10	0710 80 61	0813 50 31	1302 39 00	2008 19 11	2306 10 00
0210 99 21	0710 80 69	0813 50 99	1401	2008 19 13	2306 20 00
0210 99 29	0710 80 85	0814 00 00	1402 00 00	2008 19 51	2306 41 00
0210 99 31	0710 30 35	0901	1403 00 00	2008 19 59	2306 50 00
0210 99 39	0711 30 00	0904 20 10	1404	2008 19 93	
0210 99 59	0711 90 10	0904 20 30	1502	2008 20 19	2306 60 00
0210 99 60	0712 31 00	0909 10 00	1503	2008 20 19	2306 70 00
0407 00 90	0712 32 00	0909 40 00	1504	2008 20 51	2306 90
0408 11 20	0712 33 00	0909 50 00	1509 10 10	2008 20 59	2307 00 11
0408 19 20	0712 39 00	0910 20	1509 90 00	2008 20 77	2307 00 90
0408 91 20	0713 20 00	0910 40 11	1510 00 10	2008 20 79	2308 00 11
0408 99 20	0713 40 00	0910 40 11	1510 00 10	2008 20 77	2308 00 40
0410 00 00	0713 50 00	0910 40 19	1512 21	2008 20 91	2308 00 90
0501 00 00					2309 90 10
0502 90 00	0714 20 0714 90 90	1102 90 90 (²)	1512 29 1515 21	2008 30 2008 92 72	2309 90 20
		1103 19 90 (²) 1103 20 90 (²)		2008 92 / 2	2309 90 31
0503 00 00	0801		1515 30		2309 90 41
0504 00 00	0802 11	1106 10 00 1106 30	1515 40 00	2008 99 19	2309 90 41
0505 10 10	0802 12		1515 50	2008 99 25	
0506	0802 21 00	1108 20 00	1515 90	2008 99 26	2309 90 91

⁽¹) Gemäß der Definition in der Dringlichkeitsanordnung Nr. 171/2001, MO I Nr. 848 vom 29.12.2001. (²) Die Zölle auf Einfuhren dieser Erzeugnisse werden abgeschafft, sofern dafür keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

$ANHANG\;B\;(b)$ Zugeständnisse für die Einfuhren der folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in Rumänien

Rumänischer Zollcode	Warenbezeichnung (*)	Geltender Zollsatz (% ad valorem)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jahresmenge 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in Tonnen)	Jährliche erhöhung ab 1.7.2004 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
ex 0102 90 41 ex 0102 90 49 0102 90 51 0102 90 59	Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben), mit einem Gewicht über 220 kg	18,8	unbeschränkt	unbeschränkt		
0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	2 000	4 000	0	(1)
0206 10 95 0206 29 91	Genießbare Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, frisch oder gekühlt Genießbare Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, gefroren	frei	50	100	0	(1)
0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert					
0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern					
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105	frei	3 600	3 900	300	(1) (4)
0210 99 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	18,8	unbeschränkt	unbeschränkt		
0402 10 19 0402 21 11 0402 21 19 0402 21 91	Milch und Rahm als Pulver oder in anderer fester Form	15 18,8 18,8 18,8	1 500	1 500	0	(4)
0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao Anderes, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	18,8	unbeschränkt	unbeschränkt		
0404 10 02 bis 0404 10 16	Molke, als Pulver oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	18,8	unbeschränkt	unbeschränkt		
0405 10 0405 90	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	18,8	1 900	1 900	0	(4)
0406	Käse und Quark	frei	2 400	2 600	200	(1) (4)
0602 10	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	15	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0701 10 00	Pflanzkartoffeln höherwertiger biologischer Kategorien, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		
0701 90 50 0701 90 90	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, andere als Pflanzkar- toffeln und Kartoffeln zur Stärkeherstellung	18,8	20 000	20 000	0	(4)
0709 10 0709 90 39	Artischocken, frisch oder gekühlt Oliven zum Herstellen von Öl	18,8	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0806 10 10	Frische Tafeltrauben, vom 1. Januar bis 14. Juli (ausgenommen Trauben der Sorte Empereur, nur vom 1. bis 31. Januar)	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		



Rumänischer Zollcode	Warenbezeichnung (*)	Geltender Zollsatz (% ad valorem)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jahresmenge 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in Tonnen)	Jährliche erhöhung ab 1.7.2004 (in Tonnen)	Besondere Bedingunger
x 1001 10 00	Hartweizen, Saatgut	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		
x 1001	Weizen und Mengkorn, außer Hartweizensaatgut	frei	125 000	125 000	0	(1) (4)
1002 00 00	Roggen	18,8	30 000	30 000	0	(4)
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	18,8	1 118	1 118	0	(4)
1003 00 90	Gerste, andere als für Saatzwecke	18,8	55 882	55 882	0	(4)
1005 10	Maissaatgut	frei	1 000	1 000	0	(1) (4)
1005 90 00	Mais, anderer als für Saatzwecke	frei	24 500	49 000	0	(1)
1006	Reis	frei	10 000	10 000	0	(4)
1102 30 00	Reismehl					
1103 19 50	Grobgrieß und Feingrieß von Reis					
1103 20 50	Reispellets					
1101	Weizen und Mengkorn	frei	1 500	3 000	0	(1)
1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen					
1103 20 60	Pellets von Weizen					
1107	Malz	frei	5 000	10 000	0	(1)
1204 00 10	Leinsamen zur Aussaat	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		(2)
1209 10 00	Samen von Zuckerrüben	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		(3)
1509 10 90	Natives Olivenöl, anderes als Lampantöl	18,8	unbeschränkt	unbeschränkt		
1515 11 00	Rohes Sesamöl	18,8	unbeschränkt	unbeschränkt		
1602 20 90	Zubereitungen von Leber, außer Gänse- und Enten- leber	18,8	unbeschränkt	unbeschränkt		
1602 49 19	Fleischzubereitungen von Hausschweinen, andere					
1602 31 bis 1602 39	Fleisch von Geflügel, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	600	650	50	(1) (4)
1602 50	Fleischzubereitungen von Rindern	frei	250	500	0	(1)
1701 11	Roher Rohrzucker	18,8	20 000	20 000	0	(4)
1701 12	Rübenrohzucker					
1701 99	Weißer oder anderer Zucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen					
1801 00 00	Kakaobohnen, ganz oder gebrochen	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		(2)
		frei	5 000	5 000	0	(4)

Rumänischer Zollcode	Warenbezeichnung (*)	Geltender Zollsatz (% ad valorem)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jahresmenge 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in Tonnen)	Jährliche erhöhung ab 1.7.2004 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
2007 91	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten von Zitrusfrüchten	18,8	unbeschränkt	unbeschränkt		
2007 99 35	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten von Himbeeren					
2007 99 51	Maronenpaste und Maronenmus					
2009 11	Gefrorener Orangensaft	18,8	unbeschränkt	unbeschränkt		
2009 19	Anderer Orangensaft					
2009 29 11	Pampelmusensaft					
2009 29 91						
2009 31 11 2009 39 11	Saft von anderen Zitrusfrüchten					
2009 39 11						
2009 39 51	Zitronensaft					
2009 41 10	Ananassaft					
2009 49 11						
2009 49 30 2009 49 91						
2009 49 91						
2401 10 10	Tabak, unverarbeitet	18,8	2 500	2 500	0	(4)
2401 10 20 2401 10 60						
2401 10 00						
2401 20 10						
2401 20 20						

 ^(*) Der Wortlaut der Warenbezeichnung ist lediglich richtungsweisend, für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der Code maßgeblich. Ist ein ex-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.
 (¹) Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine anderen Ausfuhrbeihilfen gewährt werden.
 (²) Bei einem Anstieg der Zölle erga omnes können die präferenziellen Zölle für Einfuhren mit Ursprung in der Gemeinschaft auf 75 % der Zölle erga omnes festgelegt werden, bei einem Höchstwert von 18,8 % ad valorem.
 () Bei einem Anstieg der Zölle erga omnes können die präferenziellen Zölle für Einfuhren mit Ursprung in der Gemeinschaft auf 75 % der Zölle erga omnes festgelegt

Bei einem Anstieg der Zölle erga omnes können die präferenziellen Zölle für Einfuhren mit Ursprung in der Gemeinschaft auf 75 % der Zölle erga omnes festgelegt werden, bei einem Höchstwert von 15 % ad valorem.

Die Mengen von Waren, die Zollkontingenten unterliegen und die nach dem 1. Juli 2002 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, bevor dieses Protokoll in Kraft tritt, werden vollständig auf die in der vieren Spalte aufgeführte Menge angerechnet.

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Oktober 2002

über die Freigabe bestimmter Teile des SIRENE-Handbuchs, das von dem durch das Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzten Exekutivausschuss angenommen wurde

(2003/19/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der durch das Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzte Exekutivausschuss, an dessen Stelle der Rat gemäß Artikel 2 des Schengen-Protokolls getreten ist, hat das SIRENE-Handbuch, dessen endgültige Fassung vom Exekutivausschuss mit Beschluss vom 28. April 1999 (SCH/Com-ex (99) 5) angenommen wurde, mit seinen Beschlüssen vom 14. Dezember 1993 (SCH/Com-ex (93) 22 rev.) und vom 23. Juni 1998 (SCH/Com-ex (98) 17) als "vertraulich" eingestuft.
- (2) Das SIRENE-Handbuch und die seine Einstufung betreffenden Beschlüsse des Exekutivausschusses sind Bestandteil des Schengen-Besitzstands, wie er im Beschluss 1999/435/EG des Rates vom 20. Mai 1999 definiert worden ist.
- Bestimmte Teile des SIRENE-Handbuchs sollten freigegeben werden.
- (4) Für bestimmte Teile des SIRENE-Handbuchs sollte der Geheimhaltungsgrad auf "Restreint UE" herabgestuft werden
- (5) Die Beschlüsse des Exekutivausschusses (SCH/Com-ex (93) 22 rev. und SCH/Com-ex (98) 17) sollten aufgehoben werden, soweit sie die Einstufung des SIRENE-Handbuchs betreffen, damit künftige Beschlüsse über seine Einstufung im Einklang mit den üblichen Regeln für die Einstufung von Dokumenten als Verschlusssachen getroffen werden können, die im Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates (¹) festgelegt sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das SIRENE-Handbuch wird freigegeben, mit Ausnahme des Abschnitts 2.3 und der Anlagen 1 bis 6.

Artikel 2

Abschnitt 2.3 des SIRENE-Handbuchs sowie die Anlagen 1 bis 6 werden als Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades "Restreint UE" eingestuft.

Artikel 3

Die freigegebenen Teile des SIRENE-Handbuchs werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 4

- (1) Die Beschlüsse des Schengener Exekutivausschusses vom 14. Dezember 1993 (SCH/Com-ex (93) 22 rev.) und vom 23. Juni 1998 (SCH/Com-ex (98) 17) werden aufgehoben, soweit sie das SIRENE-Handbuch betreffen.
- (2) Künftige Beschlüsse über die Einstufung des SIRENE-Handbuchs werden nach Maßgabe des Beschlusses 2001/264/ EG gefasst.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Oktober 2002.

Im Namen des Rates Die Präsidentin L. ESPERSEN

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 2002

zur Anwendung des Artikels 6 der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5304)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/20/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (¹), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2000/26/EG (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) legt besondere Vorschriften für Geschädigte fest, die ein Recht auf Entschädigung für einen Sach- oder Personenschaden haben, der bei einem Unfall entstanden ist, welcher sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat des Geschädigten oder in einem Drittland, dessen nationales Versicherungsbüro dem System der Grünen Karte beigetreten ist, ereignet hat und der durch die Nutzung eines Fahrzeugs verursacht wurde, das in einem Mitgliedstaat versichert ist und dort seinen gewöhnlichen Standort hat.
- (2) Nach Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Vierten Richtlinie wird in jedem Mitgliedstaat vor dem 20. Januar 2002 eine Entschädigungsstelle geschaffen oder anerkannt, die in Fällen, in denen das Versicherungsunternehmen keinen Schadenregulierungsbeauftragten benannt hat oder die Regulierung offensichtlich verzögert, eine Entschädigung gewährt. Nach Artikel 7 ist der Geschädigte außerdem berechtigt, in Fällen, in denen das Fahrzeug nicht ermittelt werden kann oder sich innerhalb von zwei Monaten nach dem Unfall das Versicherungsunternehmen nicht feststellen lässt, die Entschädigung bei der Entschädigungsstelle seines Wohnsitzstaats zu beantragen.

- Nach Artikel 6 Absatz 2 der Vierten Richtlinie hat die Entschädigungsstelle, welche den Geschädigten im Staat seines Wohnsitzes entschädigt hat, gegenüber der Entschädigungsstelle im Mitgliedstaat der Niederlassung des Versicherungsunternehmens, das die Versicherungspolice des mutmaßlichen Unfallverursachers ausgestellt hat, Anspruch auf Erstattung des als Entschädigung gezahlten Betrags.
- (4) Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Vierten Richtlinie tritt Artikel 6 dieser Richtlinie in Kraft, nachdem die von den Mitgliedstaaten geschaffenen oder anerkannten Entschädigungsstellen eine Vereinbarung über ihre Aufgaben und Pflichten sowie über das Verfahren der Erstattung getroffen haben.
- (5) Alle Mitgliedstaaten haben die in Artikel 6 der Vierten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie vorgesehenen Entschädigungsstellen benannt, die die Geschädigten in den in Artikel 1 dieser Richtlinie genannten Fällen entschädigen. Am 29. April 2002 haben diese Entschädigungsstellen in Brüssel die in Artikel 6 vorgesehene Vereinbarung getroffen und die Europäische Kommission mit Schreiben vom 19. Juli 2002 innerhalb der in Artikel 10 Absatz 3 festgelegten Frist hiervon unterrichtet
- (6) Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) der Vierten Richtlinie legt die Kommission den Zeitpunkt fest, ab dem Artikel 6 wirksam wird. Die Kommission hat sich durch Rückfrage beim Versicherungsausschuss bereits über den Abschluss der Vereinbarung vergewissert.
- (7) Nach Artikel 10 Absatz 1 der Vierten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten die Rechtsund Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 20. Januar 2003 an —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 der Richtlinie 2000/26/EG tritt am 20. Januar 2003 in Kraft.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Anwendung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

Für die Kommission Frederik BOLKESTEIN Mitglied der Kommission

vom 30. Dezember 2002

zur Änderung der Entscheidung 2002/673/EG zur Genehmigung der Programme für die Durchführung von Erhebungen der Mitgliedstaaten über Geflügelpest bei Geflügel und Wildvögeln

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5488)

(2003/21/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG (2), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die Entscheidung 90/424/EWG sieht eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für technische und wissenschaftliche Maßnahmen vor, die für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und für Aus- und Weiterbildung im Veterinärbereich notwendig sind.
- Mit der Entscheidung 2002/649/EG (3) der Kommission (2)wurde die Durchführung von Erhebungen über Geflügelpest bei Geflügel und Wildvögeln in den Mitgliedstaaten beschlossen, einschließlich eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft in Höhe von 50 % der Kosten der Mitgliedstaaten für Probenahme und Analyse, bis zu einem Höchstbetrag von 500 000 EUR für alle Mitgliedstaaten zusammen.
- Mit der Entscheidung 2002/673/EG (4) hat die Kommis-(3) sion das Erhebungsprogramm für einen Mitgliedstaat genehmigt und Standardformulare für die Mitteilung der Ergebnisse und der Kosten des Programms in jedem Mitgliedstaat festgelegt.
- Inzwischen haben alle Mitgliedstaaten ihre Programme eingereicht, die von der Kommission und einem Sachverständigen des gemeinschaftlichen Referenzlabors geprüft worden sind.
- Daher ist die Entscheidung 2002/673/EG zu ändern, um (5)die Programme der Mitgliedstaaten formell zu genehmigen und die Höhe des Gemeinschaftszuschusses festzusetzen.

- Der Termin für die Einreichung der Erhebungsergebnisse (6) sollte auf den 15. Oktober 2003 verschoben werden, um die Untersuchungen bei Wildvögeln besser erfassen zu
- Eine Tabelle für die Mitteilung der Erhebungsergebnisse (7) durch die Mitgliedstaaten ist zu berichtigen und in Bezug auf die verschiedenen Geflügelarten zu ändern.
- Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesund-

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/673/EG wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 1 Absatz 3 wird das Datum "30. September 2003" durch "15. Oktober 2003" ersetzt.
- 2. Anhang I wird durch Anhang I der vorliegenden Entscheidung ersetzt.
- 3. Anhang II wird durch Anhang II der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission David BYRNE Mitglied der Kommission

⁽¹) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. (²) ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 213 vom 9.8.2002, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. L 228 vom 24.8.2002, S. 27.

ANHANG I
Liste der Mitgliedstaaten, für die Programme für Erhebungen über Geflügelpest bei Geflügel und Wildvögeln genehmigt werden

(in EUR)

Mitgliedstaaten	Zeitraum	Höchstbetrag
Österreich — AT	30. Dezember 2002 bis 15. Oktober 2003	24 500
Belgien — B	30. Dezember 2002 bis 15. Oktober 2003	12 600
Dänemark — DK	30. Dezember 2002 bis 15. Oktober 2003	29 500
Finnland — FI	30. Dezember 2002 bis 15. Oktober 2003	19 700
Frankreich — F	30. Dezember 2002 bis 15. Oktober 2003	28 700
Deutschland — D	30. Dezember 2002 bis 15. Oktober 2003	74 400
Griechenland — EL	30. Dezember 2002 bis 15. Oktober 2003	37 600
Irland — IRL	30. Dezember 2002 bis 15. Oktober 2003	17 800
Italien — I	1. August 2002 bis 30. Juni 2003	31 800
Luxemburg — L	30. Dezember 2002 bis 15. Oktober 2003	1 500
Niederlande — NL	30. Dezember 2002 bis 15. Oktober 2003	22 800
Portugal — P	30. Dezember 2002 bis 15. Oktober 2003	32 900
Spanien — E	30. Dezember 2002 bis 15. Oktober 2003	42 100
Schweden — SE	30. Dezember 2002 bis 15. Oktober 2003	25 200
Vereinigtes Königreich — UK	30. Dezember 2002 bis 15. Oktober 2003	98 900
	Insgesamt	500 000

ANHANG II

ABSCHLUSSBERICHT ÜBER DIE BEPROBTEN GEFLÜGELBETRIEBE (4) (ohne Enten und Gänse)

Serologische Untersuchung gemäß Leitlinien Punkt A.1: Broiler/Mastputen/Zuchthühner/Zuchtputen/Legehennen/Laufvögel/Zuchtwildvögel (Fasane, Rebhühner, Wachteln, ...)/"Hinterhofhaltungen"/andere) (Nichtzutreffendes streichen)

(BITTE FÜR JEDE GEFLÜGELART EIN GETRENNTES FORMULAR AUSFÜLLEN!)

	Anzahl positiver Betriebe für den Subtyp H7				
	Anzahl positiver Betriebe für den Subtyp H5				
rsuchungszeitraum von:	Gesamtzahl positiver Betriebe				
	Gesamtzahl der beprobten Betriebe				
Дағит:	Gesamtzahl der Betriebe (9				
Mitgliedstaat: Datum:	Region (ʰ)				Insgesamt

^(*) Betrieb entspricht jeweils Herden, Beständen oder Betriebseinheiten.
(*) Region wie in dem genehmigten Programm des Mitgliedstaats definiert.
(*) Gesamtzahl der Betriebe für die jeweilige Geflügelart in der betreffenden Region.

vom 30. Dezember 2002

über den Ankauf von KSP-Impfstoffen durch die Gemeinschaft und die Einrichtung eines Gemeinschaftsvorrats

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5490)

(2003/22/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (3), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die klassische Schweinepest (KSP) stellt eine Bedrohung für die Haus- und Wildschweinbestände in der Gemeinschaft dar.
- (2) Ausbrüche der klassischen Schweinepest in Hausschweinbeständen können sehr schwere Folgen haben und zu wirtschaftlichen Verlusten in der Gemeinschaft führen, insbesondere wenn sie in Gebieten mit einer hohen Schweinedichte auftreten.
- (3) Die Regeln für Notimpfungen in Schweinehaltungsbetrieben sind in der Richtlinie 2001/89/EG festgelegt.
- Gemäß der Entscheidung 2002/106/EG der Kommission (4) vom 1. Februar 2002 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs mit Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung von Laboruntersuchungen zur Bestätigung der Klassischen Schweinepest (4) stehen zur Zeit keine diskriminierenden Tests zur Verfügung, die geeignet wären, geimpfte Schweine von Schweinen abzugrenzen, die sich auf natürlichem Wege mit dem KSP-Virus infiziert haben. Somit kann derzeit nicht von einer erfolgreichen Verwendung von Markerimpfstoffen gegen diese Krankheit ausgegangen werden.
- Es sollte eine angemessene Anzahl Dosen attenuierter (5) KSPV-Lebendimpfstoff angekauft und Vorkehrungen für dessen Lagerung und schnelle Verfügbarkeit im Fall einer Notimpfung von Hausschweinen getroffen werden.
- Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen (6)der Stellungnahme des Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesund-

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die Gemeinschaft kauft so bald wie möglich 1 000 000 Dosen attenuierten KSP-Lebendimpfstoff an.
- Die Gemeinschaft trifft Vorkehrungen für die Lagerung und Verteilung der Impfstoffe gemäß Absatz 1.

Artikel 2

Die Gesamtkosten der Maßnahmen gemäß Artikel 1 dürfen 300 000 EUR nicht überschreiten.

Artikel 3

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Maßnahmen werden von der Kommission zusammen mit dem im Wege der Ausschreibung bestimmten Lieferer durchgeführt.

Artikel 4

- Zur Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 3 genannten Ziele schließt die Kommission unverzüglich Verträge.
- Der Generaldirektor der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannten Verträge im Namen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu unterzeichnen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission David BYRNE Mitglied der Kommission

⁽¹) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. (²) ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.

ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5. (4) ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 71.

vom 30. Dezember 2002

über eine Finanzhilfe für die zwingende Schlachtung von Tieren zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober 2001 aufgrund der Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5491)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2003/23/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EWG (2), insbesondere auf Artikel 11 Absätze 2 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Im Jahr 2001 kam es im Vereinigten Königreich zu (1) Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche. Das Auftreten dieser Seuche stellt eine ernste Gefahr für die Tierbestände der Gemeinschaft dar. Zur Verhütung der Seuchenverschleppung und zur Tilgung der Krankheit kann die Gemeinschaft dem betroffenen Mitgliedstaat für zuschussfähige Ausgaben eine Finanzhilfe gewähren.
- Unmittelbar nach der amtlichen Bestätigung der Maul-(2) und Klauenseuche haben die britischen Behörden mitgeteilt, dass Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG getroffen wurden, und haben unverzüglich die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 85/511/EWG des Rates (3) angewendet.
- Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. (3) 1258/1999 des Rates (4) finanziert die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden. Zum Zwecke der Finanzkontrolle finden die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 Anwendung.
- (4)Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, dass die geplanten Maßnahmen effizient durchgeführt werden und die Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.
- Die Finanzhilfe zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche (5) im Vereinigten Königreich im Jahre 2001 im Zusammenhang mit Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche bis zum 30. Juni 2001 wurde durch die Entscheidung 2001/654/EG der Kommission (5) festgesetzt.
- (¹) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. (²) ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.
- (3) ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.
- ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103. (5) ABl. L 230 vom 28.8.2001, S. 16.

- Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche gab es im Vereinigten Königreich auch nach dem 30. Juni 2001. Es ist eine zusätzliche Finanzhilfe zur Tilgung dieser Ausbrüche festzusetzen.
- Da die Beiträge zu den zuschussfähigen Kosten in Euro (7) ausgezahlt werden, ist ein Wechselkurs festzulegen.
- Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesund-

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich kann für die angemessene Entschädigung der Besitzer nach der obligatorischen Schlachtung ihrer Tiere im Rahmen der Tilgungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche, die zwischen dem 30. Juni 2001 und Ende Oktober 2001 aufgetreten sind, eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 11 der Entscheidung 90/424/EWG erhalten.

Artikel 2

- (1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gezahlt auf der Grundlage
- a) von Belegen zum Nachweis der Maßnahmen, die in dem in Artikel 1 genannten Zeitraum getroffen wurden; die Belege sind spätestens 60 Tage nach dem Datum zu übermitteln, an dem dem Mitgliedstaat diese Entscheidung notifiziert wird:
- b) der Ergebnisse der Kommissionskontrollen gemäß Artikel 4.
- Die Belege gemäß Absatz 1 umfassen eine Kostenaufstellung. Die Kostenaufstellung betrifft alle Kategorien von Tieren, die in den einzelnen Betrieben wegen Maul- und Klauenseuche getötet und unschädlich beseitigt wurden. Sie wird in elektronischer Form gemäß dem Muster im Anhang vorgelegt.
- Zum Zweck dieser Entscheidung bedeutet "angemessene Entschädigung" eine Entschädigung in Höhe des Marktwertes der Tiere unmittelbar vor ihrer Ansteckung

DE

Der Betrag der zuschussfähigen Kosten wird in Euro festgesetzt; dabei wird der am ersten Arbeitstag des Monats, in dem der Zahlungsantrag einging, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Umrechnungskurs zugrunde gelegt.

Artikel 4

Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden Kontrollen vor Ort durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der genannten Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Ausgaben zu überprüfen.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Kontrollergebnisse.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission David BYRNE Mitglied der Kommission

	-		
		4	
	r	77	
	2	1	
7	-	3	

Datum der	Zahlung						
Sonstige an den Halter gezahlte Kosten (ohne gung MwSt.)							
Gezahlter Betrag nach Art und Kategorie							
Gez							
Zahl der Tiere nach Art und Kategorie							
Zahl d nacl und Ka							
	Sonstiges (bitte angeben)						
Methode der unschädlichen Beseitigung							
hode der un Beseitig	Schlacht- Verbren- hof nen						
Me	Tierkör- perbesei- tigungs- anstalt						
Datum der Tötung							
Besitzer der Tiere	Nachname Vorname						
Standort des Betriebs							
Tierhalter	Nachname Vorname						
Kemnnummer des Betriebs							
Mit Ausbruch Ausbruch verbun- Nr. dener Kontakt							
Ausbruch Nr.							

vom 30. Dezember 2002

über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärswesen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5496)

(2003/24/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (2), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG (3), zuletzt geändert durch den Beschluss 95/1/EG (4), insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Entscheidung 90/924/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (5), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG (6), insbesondere auf die Artikel 37 und 37a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Durch die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen (1) Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (7) sollen die Sicherheit des elektronischen Datenaustauschs und das Vertrauen zu ihm hergestellt und seine Verwendung durch die nationalen Behörden zur Kommunikation untereinander sowie mit den Bürgern und den Wirtschaftsteilnehmern erleichtert werden.
- Durch die Entscheidung 92/563/EWG der Kommission (2)vom 19. November 1992 zur vom SHIFT-Projekt vorgesehenen Datenbank über die gemeinschaftlichen Einfuhrbedingungen (8) wird die Kommission beauftragt, geeignete Datenbanken zu entwickeln.
- In der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission vom (3)19. Juli 1991 über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) (9) werden die Grundsätze des Gemeinschaftsverbunds der Veterinärstellen festgelegt.
- (1) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
- (2) ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
- (3) ABl. L 243 vom 25.8.1992, S. 27.
- (4) ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 113.
- (?) ABI. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. (°) ABI. L 203 vom 28.7.2001, S. 16. (′) ABI. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.
- ABl. L 361 vom 10.12.1992, S. 45. (9) ABl. L 221 vom 9.8.1991, S. 30.

- Aus Arbeiten im Rahmen von Studien und Seminaren auf Gemeinschaftsebene ergibt sich, dass der Aufbau des ANIMO-Netzes zu überprüfen ist, damit ein Veterinärsystem eingeführt werden kann, das die verschiedenen EDV-Anwendungen umfasst.
- Die Entschließung A5-0396/2000 des Europäischen Parlaments zum Sonderbericht Nr. 1/2000 des Rechnungshofes über die klassische Schweinepest (10) enthält die Forderung, ANIMO unter der vollständigen Kontrolle der Kommission zu verwalten und zu entwickeln sowie Änderungen unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Rechnungshofes vorzunehmen.
- Damit sich Funktionen und Benutzerschnittstellen des (6) integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen vervollkommnen lassen, sind die Mitgliedstaaten eng an seiner Entwicklung zu beteiligen.
- Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Durch Integration der Funktionen von ANIMO und SHIFT richtet die Gemeinschaft umgehend ein einheitliches EDV-System ein. Die technischen Einzelheiten dieses Systems sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

In einer ersten Etappe legt die Kommission die Anforderungen an das neue System ANIMO fest, testet es und stellt einen Prototyp vor.

Dafür steht ihr ein Betrag von 200 000 EUR zur Verfügung.

- In einer zweiten Etappe entwickelt die Kommission das System ANIMO und stellt es den Mitgliedstaaten die Datenbank zur Verfügung.
- Sie gewährleistet außerdem die Entwicklung von SHIFT und seine Integration in das neue EDV-System, insbesondere die Integration der Funktionen, die für eine Entscheidungshilfe bei Verwaltungsmaßnahmen und Risikoanalysen an den Grenzkontrollstellen unerlässlich sind.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 85 vom 23.3.2000, S. 1.

DE

Artikel 3

Der Generaldirektor der Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Kommission die zur Umsetzung der vorliegenden Entscheidung erforderlichen Verträge zu unterzeichnen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission David BYRNE Mitglied der Kommission

ANHANG

Das Informationssystem der GD "Gesundheit und Verbraucherschutz" beruht auf der N-tiers-Technik, mit einem Browser auf der Client-Seite, einem WEB-Server für die Darbietung der Informationen und einem abgesetzten ORACLE-Datenbankserver. Die strategischen Anwendungen wurden mit BEA Weblogic in JAVA entwickelt. Netzprotokoll ist IP, mit der Möglichkeit — wenn die Sicherheit es erfordert — auf eine private Datenbank TESTA II und auf Sicherheitsprotokolle wie Secure Socket Layer (SSL) oder Public Key Infrastructure (PKI) zurückzugreifen. Der Datenaustausch zwischen den Anwendungen erfolgt nach dem Standard XML.

Die Statistiken werden anhand von BO (Business Object) und einem kartografischen Programm zusammengestellt.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 563/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 86 vom 3. April 2002)

In der deutschen Sprachfassung wird das Wort "Kopfsalat" durch "Salat" ersetzt.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2304/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Durchführung des Beschlusses 2001/822/EG des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft ("Übersee-Assoziationsbeschluss")

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 348 vom 21. Dezember 2002)

Der folgende Anhang wird an die Verordnung (EG) Nr. 2304/2002 angefügt:

..ANHANG

STANDARDGLIEDERUNG DES EINHEITLICHEN PROGRAMMIERUNGSDOKUMENTS FÜR ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE

Teil A: Kooperationsstrategie

Zusammenfassung

Kapitel 1: Ziele der Zusammenarbeit der EG

Kapitel 2: Politische Agenda des ÜLG

Kapitel 3: Bewertung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage

Kapitel 4: Bewertung der bisherigen und der laufenden Zusammenarbeit mit der EG

Kapitel 5: Bedarfsgerechte Strategie

Teil B: Richtprogramm

Kapitel 6: Richtprogramm

Der gesamte Text, einschließlich der Zusammenfassung und der Kapitel 1—6, ist auf rund 10 Seiten plus Anhänge zu beschränken.

TEIL A: KOOPERATIONSSTRATEGIE

Zusammenfassung

Das EPD beginnt mit einer halbseitigen Zusammenfassung. Darin sind die wichtigsten Herausforderungen, vor denen das ÜLG mittel- und langfristig steht, das Hauptziel des EPD, die wichtigsten Gründe für die Wahl des Schwerpunktbereichs und die Aufteilung der Mittel anzugeben.

Kapitel 1: Ziele der Zusammenarbeit der EG

In diesem Abschnitt sind ausdrücklich die allgemeinen Ziele der Zusammenarbeit der EG zu nennen, wie sie im EG-Vertrag, in den EG-Verordnungen, in internationalen Übereinkünften und in der kürzlich verabschiedeten Erklärung zur Entwicklungspolitik der EG festgelegt sind.

Kapitel 2: Politische Agenda des ÜLG

In diesem Abschnitt sind kurz die Ziele der Regierung darzustellen, wie sie in amtlichen politischen Dokumenten, mitteloder langfristigen Plänen, Reformstrategien oder Entwicklungsprogrammen niedergelegt sind. Ferner ist anzugeben, wie die Regierung plant, diese Ziele zu verwirklichen.

Kapitel 3: Bewertung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage

Anzuführen sind die wichtigsten Entwicklungen und Fragen im Bereich der Politik und die entsprechenden Aspekte der äußeren Rahmenbedingungen, einschließlich der politischen Lage, der handelsbezogenen Aspekte, der wirtschaftlichen und sozialen Lage, der umweltpolitischen Aspekte und schließlich der Nachhaltigkeit der jeweiligen Politik, und die mittelfristigen Herausforderungen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Bewertung der Verwaltung der öffentlichen Ausgaben und dem öffentlichen Beschaffungswesen zu widmen.

Verlangt wird eine analytische und nicht nur beschreibende Darstellung. Die Analyse muss dialogorientiert sein und (gegebenenfalls) in enger Zusammenarbeit mit den anderen Gebern und unter Beteiligung der nichtstaatlichen Akteure erarbeitet werden.

Kapitel 4: Bewertung der bisherigen und der laufenden Zusammenarbeit mit der EG

In diesem Abschnitt sind kurz die Ergebnisse der bisherigen und der laufenden Zusammenarbeit mit der EG und die dabei gesammelten Erfahrungen darzustellen. Empfehlungen, die sich aus den einschlägigen Evaluierungen für das ÜLG, einzelne Sektoren oder Projekte ergeben haben, sind zu berücksichtigen.

In einem der Konsistenz gewidmeten Absatz (Policy-Mix der EG) sind die Verbindungen zwischen dem EPD und den anderen Politikbereichen, Mitteln und Instrumenten der Gemeinschaft zu bewerten. Die Programme der EU-Mitgliedstaaten und (gegebenenfalls) der anderen Geber sind zu skizzieren.

Kapitel 5: Bedarfsgerechte Strategie

In diesem Abschnitt sind die strategischen Entscheidungen für die Zusammenarbeit mit der EG festzulegen; es ist anzugeben, auf welchen Bereich/Sektor sich die Hilfe konzentriert. Diese Entscheidungen müssen sich logisch ergeben aus

- den **politischen Zielen** der EG;
- einer Analyse der Lage des ÜLG und seiner Entwicklungsstrategie, in der die Zweckmäßigkeit und Nachhaltigkeit der Förderstrategie ermittelt wird;
- den Schlussfolgerungen von Policy-Mix/Konsistenz-Analysen;
- dem Richtvolumen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- den bei der bisherigen und der laufenden Zusammenarbeit mit der EG gesammelten Erfahrungen;
- der Komplementarität zur Hilfe der anderen wichtigen Geber und zu den Programmen der Regierung. Die Gemeinschaftshilfe muss sich auf Bereiche konzentrieren, in denen sie über einen komparativen Vorteil oder besonderes Fachwissen verfügt.

TEIL B: RICHTPROGRAMM

Kapitel 6: Richtprogramm

In diesem Kapitel wird das Richtprogramm für das ÜLG vorgestellt, das auf der strategischen Analyse beruht und mit dieser in jeder Hinsicht vereinbar sein muss. Das Richtprogramm ist Bestandteil des EPD und setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

Finanzrahmen

In diesem Abschnitt sind die Richtbeträge aufzuschlüsseln, die im Rahmen des 9. EEF für den Schwerpunktbereich und (gegebenenfalls) die anderen Bereiche vorgesehen sind. Auch nicht gebundene Restmittel aus den früheren EEFs sind einzubeziehen und für die Unterstützung der in der Strategie festgelegten Prioritäten zu verwenden. Ferner kann im Richtprogramm angegeben werden, dass zusätzlich einzelne Maßnahmen zulasten von Haushaltslinien finanziert werden können und welche Bereiche für eine solche Unterstützung in Betracht kommen; dabei ist klarzustellen, dass die Finanzierung zulasten von Haushaltslinien besonderen Regeln und Vorschriften unterliegt und von der Verfügbarkeit von Mitteln abhängt. Ferner ist zu erwähnen, dass der 9. EEF als von der Europäischen Investitionsbank verwaltetes Finanzierungsinstrument auch die Investitionsfazilität umfasst, die aber nicht Bestandteil des Richtprogramms ist. Alle Beträge sind in Euro anzugeben.

Schwerpunktbereich

Dieser Abschnitt enthält Informationen über die Einzelziele und die erwarteten Ergebnisse für den Schwerpunktbereich und (gegebenenfalls) die anderen Bereiche sowie über die wichtigste geplante Hilfe. Ferner sind die politischen/flankierenden Maßnahmen aufzuführen, die von der Regierung als Beitrag zur Umsetzung der bedarfsgerechten Strategie zu treffen sind. Die für die einzelnen Bereiche bestimmten Beträge sind anzugeben. Dann ist zu prüfen, welche Gründe eher für die Gewährung eines Haushaltszuschusses als für eine andere Methode sprechen, und ein Urteil darüber abzugeben, welche Methode die effizienteste ist. Wird die Gewährung eines Haushaltszuschusses (entweder direkt oder über einen Treuhandfonds oder nach einem sonstigen Verfahren) grundsätzlich befürwortet, so muss diese Schlussfolgerung noch von der öffentlichen Finanzverwaltung geprüft und die öffentliche Beschaffung im Schwerpunktbereich durchgeführt werden, bevor ein Finanzierungsvorschlag vorgelegt werden kann.

Indikatoren

Für die in den Schwerpunktbereich fallenden Politikbereiche sind Indikatoren für eingesetzte Mittel, Ertrag, Ergebnis und nach Möglichkeit Auswirkungen festzulegen. Die Indikatoren müssen den so genannten SMART-Kriterien Rechnung tragen (d. h. konkret, kurz-/mittelfristig messbar, erreichbar, realistisch und zeitgebunden sein) und ein Ausgangsniveau, ein Ziel und einen klaren Zeitrahmen enthalten, damit bei der jährlichen, der Halbzeit- und der Endüberprüfung Vergleiche gezogen werden können.

Querschnittsfragen

Aufmerksamkeit ist der systematischen Einbeziehung der Querschnittsfragen (geschlechterspezifische Aspekte, Umweltaspekte, Entwicklung der Institutionen und Ausbau der Kapazitäten) in die Bereiche, in denen Hilfe geleistet wird, zu widmen.

Das Richtprogramm ist um eine Reihe von Tabellen zu ergänzen:

- Hilferahmen für den Schwerpunktbereich mit genauer Angabe der Indikatoren, Überprüfungsmöglichkeiten und Annahmen. Für die in den Schwerpunktbereich fallenden Politikbereiche sind Indikatoren für eingesetzte Mittel, Ertrag, Ergebnis und nach Möglichkeit Auswirkungen festzulegen. Die Indikatoren müssen den so genannten SMART-Kriterien Rechnung tragen (d. h. konkret, kurz-/mittelfristig messbar, erreichbar, realistisch und zeitgebunden sein) und ein Ausgangsniveau, ein Ziel und einen klaren Zeitrahmen enthalten, damit bei der jährlichen, der Halbzeit-und der Endüberprüfung Vergleiche gezogen werden können.
- Vorläufiger Zeitplan für die Mittelbindungen und die Auszahlungen
- Zeitplan für die Maßnahmen"